



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 04/2018

Pädagogische Hochschule Weingarten
30. Mai 2018

- Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018
- Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 30. Mai 2018
- Anlage 1 zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 28.05.2018
Bezugnehmend auf §5 Abs. 1 a) und §6 Abs. 1
Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

30. Mai 2018

vom 30. Mai 2018

Aufgrund von § 8 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender des Senates am 30. Mai 2018 im Wege der Eilentscheidung die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren voraus bzw. ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht oder ein Fall gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 LHG vorliegt. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 Abs. 1 LHG) bleiben unberührt.
- (3) Eine Paralleleinschreibung in einem ergänzenden Erweiterungsfach ist gemäß der ent-

sprechenden Studien- und Prüfungsordnung möglich.

- (4) Folgende Studiengänge gelten im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG jeweils untereinander als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt:

1. Lehramtsstudiengänge für die Grundschule / Primarstufe:
 - Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Grundschule) nach der GHPO 2003,
 - Lehramt an Grundschulen nach der GPO I vom 20. Mai 2011 nach der GPO I vom 20. Mai 2011,
 - Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe nach der RahmenVO-KM vom 27. April 2015.
2. Lehramtsstudiengänge für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Sekundarstufe I:
 - Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Stufenschwerpunkt Hauptschule) nach der GHPO 2003,
 - Lehramt an Realschulen nach der RPO 2003,
 - Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 20. Mai 2011 nach der WHRPO I vom 20. Mai 2011,
 - Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I nach der RahmenVO-KM vom 27. April 2015.

Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser verwandten Studiengänge erloschen ist, kann nicht in einen anderen verwandten Studiengang zugelassen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die von der Hochschule bereit gestellten Online-Funktionen einzusetzen und Anträge elektronisch zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Online-Bewerbung, die Online-Einschreibung, die Online-Rückmeldung und den Online-Bescheinigungsdruck über das Hochschulportal Lehre, Studium, Forschung (LSF) sowie weitere Anträge im Verlauf des Studiums. Für begründete Härtefälle sind Ausnahmeregelungen vom Onlineverfahren zu treffen.
- (2) Anträge und antragsbegründende Unterlagen sind in der von der Hochschule für die weitere Bearbeitung geforderten Form vorzulegen; bei einer elektronischen Aktenführung kann dies z.B. bedeuten, dass Dokumente in gescannter Form bereitgestellt werden. Zeugnisse sind bei der Bewerbung bzw. Einschreibung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Nachweise müssen die ausstellende Stelle erkennen lassen. Besondere Umstände, die einen Antrag begründen, sind schriftlich darzustellen und durch Nachweise zu belegen. Auf Aufforderung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen; bereits immatrikulierte Studierende legen ihren Studierendenausweis vor.
- (3) Soweit eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller verhindert und Vertretung zulässig ist, kann die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person erfolgen, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat.
- (4) Für die Dauer der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhalten die Studierenden eine individualisierte hochschulbezogene E-Mail-Adresse mit der Domain name@stud.ph-weingarten.de. Die Studierenden sind verpflichtet, diese E-Mail-Adresse während des Studiums für alle studienbezogenen Belange zu nutzen.

II. Zulassung und Immatrikulation

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereit gestellten web-basierten Bewerbungsplattform. Der Zulassungsantrag muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber richten den Antrag mit dem offiziellen Formular an die

Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird

- (2) Der formgerechte und unterschriebene Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Frist bei der Hochschule einzureichen:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist)
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.

Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Posteinganges bei der Hochschule. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

- (3) Für Masterstudiengänge, insbesondere für die Lehramts-Masterstudiengänge und für die weiterbildenden Masterstudiengänge gelten teilweise abweichende, frühere Bewerbungsfristen, die in der jeweiligen Zulassungssatzung bzw. in den Bewerbungsunterlagen festgelegt sind.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bewerben sich ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit internationalen Zeugnissen für Bachelorstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge über das uni-assist Online-Portal für Studienbewerber <http://www.uni-assist.de>
- (5) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:
1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG).
Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksdirektion Düsseldorf.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen,
 2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG i. V. m. der jeweils entsprechenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten erforderliche Nachweis über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang,
 3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit, soweit dies durch Satzung der Hochschule nach § 58 Abs. 7 LHG für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
 4. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG, die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 5. für das Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG, die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 6. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 LHG),
 7. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erloschen ist, weil die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 8. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitsgebers darüber, wie viel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 9. ein Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen aus dem Ausland mit Auflistung der ECTS-Leistungspunkte bzw. Transcript of Records;
 10. sofern die Zulassung in das zweite oder höhere Fachsemester beantragt wird, einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
 11. bei einem Wechsel des Studiengangs im dritten oder höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG,
 12. für ein Parallelstudium und für Teilzeitstudiengänge die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise,
 13. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium das für das jeweilige Weiterbildungs-

studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie sonstige notwendige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 2 und 3 LHG),

14. für die Zulassung zu einem Masterstudium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LHG),

(6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihrem Antrag beifügen:

1. die in Absatz 5 Nr. 2 bis 14 genannten Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Sprache vorzulegen,
3. beglaubigte und ggf. übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
4. einen Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
5. einen Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

(7) Führt die Hochschule eine Aufnahmeprüfung für bestimmte Studiengänge durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären. Bei Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(8) Führt die Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Auswahlverfahren durch, so sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Antrag beizufügen.

(9) Es können je Bewerbungszeitraum an der Pädagogischen Hochschule insgesamt bis zu drei gleichberechtigte Zulassungsanträge gestellt werden.

(10) Soweit Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Immatrikulation) im Online-Bewerbungsportal nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. Der Antrag auf Einschreibung muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Der Antrag auf Immatrikulation ist von den Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Pädagogischen Hochschule Weingarten einzureichen. Diese Frist gilt auch für die sonstigen zur Einschreibung notwendigen Formulare.

Der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während den Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Pädagogische Hochschule das persönliche Erscheinen im Studierendensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

Bei Studiengängen, die ein Anrechnungsverfahren voraussetzen, weil sie erst in einem höheren Fachsemester studiert werden können, wird wie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen verfahren; die Immatrikulation setzt auch in diesen Fällen eine Entscheidung über die Zulassung voraus. Bei Masterstudiengängen sind die Regelungen in den entsprechenden Zulassungssatzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gilt § 3 Abs. 1 Satz 3. Über die Gewährung einer Nachfrist bei diesen Fällen entscheidet die Hochschule zum Zeitpunkt des Fristablaufs.

- (3) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:
1. die vollständig ausgefüllten Einschreibformulare,
 2. ein Passbild für die Chipkarte,
 3. von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen zusätzlich der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG). Bei Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen aus EU-Ländern wird auf die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis-EU verzichtet.
 7. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wählbar und wahlberechtigt sein will.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen, der Beitrag für das Studierendenwerk und die Verfasste Studierendenschaft, der Verwaltungskostenbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam.
- (5) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte) und ein Studienbuch mit einem entsprechenden Immatrikulationsvermerk für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein befristetes Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Studienbuch kenntlich gemacht. Das Studienbuch dient der Dokumentation des persönlichen Studienverlaufs. Für seine Führung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird im Studienbuch nicht bescheinigt.

- (6) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Will die bzw. der Immatrikulierte das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat sie bzw. er sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Rückmeldung wird durch die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und für die Verfasste Studierendenschaft, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen erklärt. Sie erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal LSF.
- (3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die Studierende bzw. der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das entsprechende Semester.

§ 6 Studierende im Prüfungsverfahren

Prüfungskandidaten/-kandidatinnen im Prüfungsverfahren müssen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten immatrikuliert sein bis die letzte Prüfungsleistung (mündliche oder schriftliche Prüfung bzw. Abschlussarbeit), einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, erbracht worden ist.

§ 7 Beurlaubung

Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Außerdem ist das Studienbuch vorzulegen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.
2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.
6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

- (2) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.
- (3) Die Beurlaubung wird im Studienbuch und in der Studierendenakte vermerkt.
- (4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.
- (5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Biblio-

thek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

- (7) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Pädagogischen Hochschule Weingarten an das Studierendensekretariat zu richten. Dem Antrag im Original ist der Entlastungsvermerk der Hochschuleinrichtungen beizufügen.
- (2) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der Datensatz der Studierenden in der Studierendendatenbank wird entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses vorgenommen.

§ 9 Gasthörer, Hochbegabte

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen als Gasthörer/innen zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen (§ 64 Abs. 1 LHG). Gasthörer/innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis soll bis zum Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit bei der Studierendenabteilung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (3) Die Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer ergeben sich aus § 17 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit der

Gebührensatzung für Gasthörer der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

- (4) Hochbegabte im Sinne von § 64 Abs. 2 LHR können zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Empfehlung ihrer Schule und des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung vorlegen, dessen oder deren Veranstaltung sie besuchen möchten.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studienbuches bzw. des Studierendenausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i. V. m. der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt gleichzeitig die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 24. Juni 2016 außer Kraft.

Weingarten, 30. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I

vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender des Senats im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 28.05.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt in den Studiengängen B.A. Lehramt Grundschule und B. A. Lehramt Sekundarstufe I 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemein für das Zu-

lassungs- verfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist elektronisch auf dem Online-Portal der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu stellen. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
2. Kompetenznachweis gemäß § 6 Abs. 2 oder 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.

(3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und sind die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vollständig abgeschlossen, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 3 Abs. 8 Hochschulvergabeverordnung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden.

(4) Die Pädagogische Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens

eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 LHG angehören. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.

(2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze erfolgt im hochschuleigenen Auswahlverfahren. Für den Bachelor Lehramt Grundschule und den Bachelor Lehramt Sekundarstufe I erfolgt diese unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Der Prozentsatz der in Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze der kompetenzorientierten Passungsquote wird jährlich anhand der ZZVO-PH festgelegt und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der verbleibende Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Plätze wird im Auswahlverfahren nach § 7 und § 8 vergeben. Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 6 Absatz 2 oder 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Ranglisten. Die Entschei-

dung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 6 Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Technik
2. Kunst, Musik und Sport
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die Fächer des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts sowie für die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote nach Abs. 1 bis zum Erwerb der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

(3) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe I erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. Chemie, Physik und Technik
2. Kunst, Musik und Sport
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik

und Islamische Theologie / Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

- (4) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 3 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:
1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
 2. für die Fächer Chemie, Physik und Technik sowie für die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote nach Abs. 1 bis zum Erwerb der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.
- (5) Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bzw. Abs. 3 Ziffer 1 und 3 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
1. Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
 2. Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule bzw. Sekundarstufe I) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
 3. Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.
- (6) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils gemäß § 7 und § 8 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.
- (7) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im

Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 4 vergeben.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. sonstige Leistungen,
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studienrelevanten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
 - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer,
 - d) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer,
 - e) Dienste mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die maximal 30 Bewertungspunkte, die für die Note der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt bis 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in

deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen. Hierfür werden insgesamt maximal 15 Bewertungspunkte vergeben für:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden
- b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden
- c) eine ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit), wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden.
- d) einen Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten entsprechend umzurechnen.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeordnung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Bachelorstu-

diengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I wird auf jeweils 8 % festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung vom 8. Mai 2015 außer Kraft.

Weingarten, 28. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp (Rektor)

Anlage 1: Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten

Anlage 1 zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 28.05.2018

Bezugnehmend auf §5 Abs. 1 a) und §6 Abs. 1 – Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019

	Zu vergebende Studienplätze in Grundschule			In %*
	gesamt	WS (60%)	SoSe (40%)	
1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Technik	21	13	8	14,1%
2. Kunst, Musik und Sport	40	24	16	26,8%
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik	18	11	7	12,2%
Gesamt	79	48	31	53%

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren verbleiben daher 47% der zur Verfügung stehenden Plätze für das Auswahlverfahren nach § 7 und § 8.

* Prozentualer Anteil der in §1 Abs. 1 genannten 90 von hundert zur Verfügung stehenden gesamten Jahresstudienplätze

	Zu vergebende Studienplätze in Sekundarstufe I			In % ¹
	gesamt	WS (60%)	SoSe (40%)	
1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Technik	29	17	12	10,1%
2. Kunst, Musik und Sport	55	33	22	19,2%
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik	24	14	10	8,4%
Gesamt	108	64	44	37,7%

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren verbleiben daher 52,3% der zur Verfügung stehenden Plätze für das Auswahlverfahren nach § 7 und § 8.

Die in den Tabellen aufgeführten Studienplätze verteilen sich auf Wintersemester und Sommersemester entsprechend der Verteilung der Studienplätze in der ZZVO-PH 2018/19.